

Gemeinde Strengelbach



Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten sowie für Feuerungskontrollen

vom 25. November 2016

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt, gestützt auf

- § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz vom 21. Februar 1989 (Brandschutzgesetz, BSG, SAR 585.100),
- § 30 Abs. 3 lit. b und § 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200)
- § 61 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, SAR 781.211)
- in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978

folgendes

Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten sowie für Feuerungskontrollen¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Gebühren der Gemeinde für Brandschutzangelegenheiten sowie für Feuerungskontrollen (Abgasmessungen).

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement ist anwendbar auf die Gebühren für sämtliche Aufgaben der Gemeinde aufgrund der kantonalen Brandschutzgesetzgebung und aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung (Luftreinhaltung) mit ihren jeweiligen Ausführungserlassen.

¹ Auch „Abgasmessungen“ oder „Rauchgaskontrollen“ genannt.

² In Bezug auf die Reinigungsarbeiten des Kaminfegers einschliesslich der Kontrollen² der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen gilt der vom Gemeinderat – aufgrund kantonaler Vorgaben - erlassene Tarif.

§ 3

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über den Brandschutz im Gemeindegebiet, soweit dieser nicht Gegenstand kantonaler Verfügungen und Kontrollen ist.

² Der Gemeinderat ist in diesem Rahmen auch zuständig für die Feuerungskontrollen im Gemeindegebiet.

§ 4

Aufgaben
- Brandschutz

Zu den kommunalen Brandschutzaufgaben gehören alle Aufgaben, welche die Gemeinde aufgrund der kantonalen Brandschutzgesetzgebung zu erfüllen hat. Es sind dies insbesondere:

- Ausfertigen von Brandschutzbewilligungen (§ 3 Brandschutzverordnung, BSV);
- Weiterleiten von Baugesuchen an die kantonalen Amtsstellen, welche in deren Zuständigkeitsbereichen liegen;
- Eröffnen von kantonalen Verfügungen (§ 12 BSG)
- Zwischenkontrollen und Abnahmekontrollen nach Bauvollendung in Bezug auf bewilligungspflichtige (feuerpolizeilich bedeutsame) Bauten (§ 7 BSV);
- Baukontrolle bei Feuerungsanlagen (§ 6 BSV);
- Prüfung von Brandschutzkonzepten (§ 12 BSG);
- Beratungen (§ 12 BSG);
- Periodische Feuerschauen gemäss den gesetzlichen Bedingungen, mindestens alle 10 Jahre (§ 8 BSV).

§ 5

- Umweltschutz

¹ Zu den kommunalen Aufgaben im Bereich des Umwelt- und Gewässerschutzrechts gehören alle Aufgaben der Gemeinde, welche in der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutz-Gesetzgebung, insbesondere in der Luftreinhalteverordnung (LRV), enthalten sind.

² Insbesondere zu erwähnen sind die Feuerungskontrollen (Art. 13 LRV).

² Zur Kontrolle des Kaminfegers gehört die Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen, nicht aber die Kontrolle der Abgaswerte.

II. Allgemeine Gebührenpflicht

§ 6

Gebührenpflicht

¹ Für die Erledigung der Aufgaben gemäss Ziffer I. erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss diesem Reglement.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, jährlich per 1. Januar die Gebühren der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres anzupassen.

§ 7

Grundsätze der
Gebührenerhebung

¹ Die einzelne Gebühr ist in der Regel so zu bemessen, dass die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und der notwendigen Infrastruktur gedeckt werden (Vollkostenrechnung).

² Der Gesamtertrag an Gebühren soll den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

³ Die einzelne Gebühr darf zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis geraten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen (Äquivalenzprinzip).

III. Kreis der Gebührenpflichtigen

§ 8

Verursacherprinzip

Wer die Ausübung der unter Ziffer I. erwähnten Aufgaben verursacht, trägt dafür die Kosten. Dieser Grundsatz gilt, vorbehältlich einer anderen Regelung im Gesetz oder in diesem Reglement.

§ 9

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) die Gesuchsteller für eine Bewilligung bzw. die Bewilligungsnehmer der zu bewilligenden oder geprüften Baute oder Anlage;
- b) diejenige Person, welche die Anlage betreibt;
- c) diejenigen Personen, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am betroffenen Gebäude oder Anlage zusteht (z. B. Eigentümer, Nutzniesser),

- sowie subsidiär diejenigen Personen, welche ein Gebäude oder eine Feuerungsanlage nutzen (z. B. Mieter);
- d) diejenigen Personen, welchen aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit dem dinglich Berechtigten (z. B. Eigentümer oder Nutzniesser) für die Einhaltung der Umweltschutz- oder Brandschutzvorschriften verantwortlich sind.

² Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie der Gemeinde solidarisch (unter Vorbehalt der Subsidiarität in lit. b).

IV. Gebühren in Brandschutzangelegenheiten

§ 10

Brandschutzbewilligung

¹ Die Gebühren für die Brandschutzbewilligung betragen CHF 150.00 bis 1'200.00 je Baubewilligung bzw. pro Gebäude.

² In der Gebühr für die Brandschutzbewilligung sind enthalten:

- a) alle für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Brandschutzbewilligung erforderlichen Massnahmen, wie Vor- und Detailprüfungen der Baugesuche und die Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung usw.;
- b) Eröffnung kantonaler Entscheide ohne Mitwirkung der Gemeinde

³ Nicht in der Brandschutzbewilligungsgebühr enthalten sind die Gebühren für die Abnahmekontrolle oder für allfällige Zwischenkontrollen (§ 11).

§ 11

Kontrollen & Abnahmen

- Bewilligungspflichtige Anlagen (§ 7 BSV)

¹ Die Gebühren für die Abnahmekontrolle betragen CHF 150.00 bis 400.00 je Baubewilligung bzw. je Gebäude.

² In der Gebühr für die Abnahmekontrolle ist das Durchführen von Kontrollvorgängen, welche in der Regel aus einer Zwischenkontrolle und der Abnahmekontrolle bestehen, gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Abnahmekontrolle Bauten), enthalten.

§ 12

- Feuerungsanlagen (Kontrolle gemäss § 6 BSV)

¹ Die Gebühren für die Kontrolle nach § 6 BSV werden nach Zeitaufwand berechnet. Der verrechenbare Stundensatz beträgt CHF 80.00 (exkl. Material).

² In der Gebühr für die Kontrolle ist das Durchführen der feuerpolizeilich notwendigen Baukontrolle an Feuerungsanlagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

§ 13

- Rückzug Gesuch oder abgelehnte Gesuche

Wird ein Gesuch zurückgezogen oder vom Gemeinderat abgelehnt, so wird maximal die Hälfte der Gebühr gemäss §§ 11 und 12 erhoben, mindestens aber CHF 150.00.

§ 14

- Feuerschau

Die Gebühren für die periodischen Feuerschauen (§ 8 BSV) werden nach Zeitaufwand berechnet. Der verrechenbare Stundenansatz beträgt CHF 80.00 (exkl. Material).

§ 15

- Ausnahmen

In den Gebühren für Brandschutzbewilligung, den Gebühren für die Kontrollen und die Feuerschau (§§ 10 – 13) sind folgende Aufwendungen nicht enthalten, welche separat in Rechnung gestellt werden:

- a) Gebühren kantonaler oder eidgenössischer Amtsstellen;
- b) externe Fachgutachten und externe Kontrollen;
- c) der Beizug von Rechtsvertretern und die Verfahrenskosten;
- d) Nachkontrollen, sofern anlässlich der Abnahmekontrolle noch Beanstandungen gemacht wurden;
- e) die Erstellung von separaten Brandschutzkonzepten;
- f) Beratungen.

§ 16

Spezielle Bewilligungen für Feuerungsanlagen

Die Gebühr für den Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane bei Feuerungsanlagen, die einer speziellen Bewilligung der Aarg. Gebäudeversicherung bedürfen, deren Eröffnung und Vollzug aber der Gemeinde obliegen, beträgt CHF 150.00 bis CHF 300.00 pro Feuerungsanlage.

§ 17

Gebühr für andere Tätigkeiten

Die Gebühr für weiteren Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane welcher nicht unter §§ 10 – 13 fällt, wird nach Zeitaufwand berechnet. Je nach dem für die Arbeiten notwendigen Ausbildungs- bzw. Spezialisierungsgrad ist von einem Stundenlohn in der Höhe zwischen CHF 70.00 und CHF 120.00 auszugehen.

§ 18

Gebühr für Mehraufwendungen

¹ Übersteigt der Zeitaufwand für Bewilligungen oder Kontrollen gemäss § 10 und 11 den Normaufwand, so ist für den übersteigenden Teil entsprechend dem Zeitaufwand in der Höhe von CHF 80.00 bis CHF 100.00 pro Stunde eine Entschädigung geschuldet.

² Als zeitlicher Normaufwand gilt die obere Grenze der entsprechenden Gebühr geteilt durch den oberen Ansatz gemäss Abs. 1.

³ Mehraufwendungen sind zu begründen. Als Gründe gelten insbesondere:

- a) mangelhaften Baugesuchsunterlagen;
- b) die Erarbeitung von Brandschutzkonzepten oder die Erteilung von Beratungen durch die Gemeinde;
- c) Projektänderungen;
- d) Auskünfte und Abklärungen, die bezüglich Umfang und Komplexität das übliche Mass überschreiten;
- e) Rechtsverfahren: Verfahrenskosten, Vertretungskosten und Rechtsberatungskosten.

V. Gebühren für den Vollzug des Umweltrechts

§ 19

Gebühr amtliche
Feuerungskontrolle
(Abgasmessungen inkl.
Feststofffeuerungskontrollen)

¹ Bei Kontrollen, die durch den amtlichen Feuerungskontrolleur durchgeführt werden, legt der Gemeinderat die Kontrollgebühr im folgenden Rahmen (exkl. MWST) fest:

- CHF 37.00 bis CHF 60.00 für Feststofffeuerungskontrollen;
- CHF 80.00 bis CHF 120.00 für Öl- und Gasfeuerung einstufig;
- CHF 120.00 bis CHF 150.00 für Öl- und Gasfeuerung zweistufig.

² In der Gebühr für die Feststoff-, bzw. Holzfeuerungskontrolle ist die visuelle Kontrolle von Holz und Asche enthalten inkl. der allfällig damit zusammenhängenden administrativen Aufgaben.

³ In der Gebühr für die amtliche Feuerungskontrolle der Öl- und Gasfeuerungen ist die Kontrolle gemäss Art. 13 LRV enthalten sowie der mit der Koordination und Durchführung der Feuerungskontrolle verbundene administrative Aufwand des Feuerungskontrolleurs der Gemeinde.

§ 20

Koordinationsgebühr für Feuerungskontrolle durch das private Servicegewerbe

¹ Das private Servicegewerbe kann ebenfalls Feuerungskontrollen durchführen.

² Bei Kontrollen, die durch das private Servicegewerbe durchgeführt werden, wird eine Gebühr für den Koordinationsaufwand erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ In dieser Koordinationsgebühr sind die administrativen Kosten und der Koordinationsaufwand beim amtlichen Feuerungskontrolleur und bei der Gemeindeverwaltung enthalten. Sie deckt insbesondere folgende Leistungen ab:

- Registrierung und Kontrolle der Anlagedaten
- Überwachung der zu kontrollierenden Anlagen
- Messaufforderungen
- Verarbeitung und Auswertung der durchgeführten Kontrollen
- Überwachung der kantonalen Zulassung von externen Feuerungskontrolleure

- Veranlassen von Sanierungsfristen, Kontrolle der Sanierungsfristen
- Berichterstattung Gemeinde und Kanton
- Aus- und Weiterbildung, EDV, Büromaterial

⁴ Diese Gebühr ist von den Anlagebetreibern geschuldet, bzw. subsidiär von den Personen gemäss § 9 lit c und d dieses Reglements.

⁵ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 21

Ausnahmen

In den in §§ 18 und 19 aufgeführten Gebühren nicht enthalten und separat in Rechnung gestellt werden:

- a) Gebühren kantonaler oder eidgenössischer Amtsstellen;
- b) externe Fachgutachten und externe Kontrollen;
- c) der Beizug von Rechtsvertretern und die Verfahrenskosten;
- d) Nachkontrollen, sofern anlässlich der Kontrolle noch Beanstandungen gemacht wurden;
- e) Beratungen durch den amtlichen Feuerungskontrolleur.

§ 22

Gebühr für andere Tätigkeiten

Für den weiteren Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane, welcher nicht unter §§ 18 und 19 fällt, werden die Gebühren gemäss § 16 berechnet.

§ 23

Gebühr für Mehraufwendungen

¹ Übersteigt der Zeitaufwand für Kontrollen gemäss § 18 den Normaufwand, so ist für den übersteigenden Teil entsprechend dem Zeitaufwand in der Höhe von CHF 80.00 bis CHF 100.00 pro Stunde eine Entschädigung geschuldet.

² Als Normaufwand gilt die obere Grenze der entsprechenden Gebühr geteilt durch den oberen Ansatz gemäss Abs. 1.

³ Mehraufwendungen sind zu begründen. Als Gründe gelten insbesondere:

- a) Auskünften und Abklärungen, die bezüglich Umfang und Komplexität das übliche Mass überschreiten;
- b) Rechtsverfahren: Verfahrenskosten, Vertretungskosten und Rechtsberatungskosten.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

Kaminfeger

Der Gemeinderat bestimmt den Kaminfeger gemäss den aktuell geltenden Vorschriften.

§ 25

Brandschutzbeauftragter, Feuerungskontrolleur und Feuerschauer

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Brandschutzbeauftragten, den amtlichen Feuerungskontrolleur und den Feuerschauer.

² Der Gemeinderat kann kommunale Aufgaben gemäss §§ 4 und 5 an externe Fachbüros delegieren.

§ 26

Privates Servicegewerbe

Der Gemeinderat stellt sicher, dass nur das zugelassene Servicegewerbe die Feuerungskontrolle ausübt. Er kann dies und weitere administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Feuerungskontrollen (Abgasmessungen) extern vergeben.

§ 27

Festsetzung der Gebühren

¹ Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Gemeinderates festgesetzt.

² Sofern dieses Reglement verschiedene Stundenansätze vorsieht, so berücksichtigt der Gemeinderat bei seinem Entscheid die für die konkrete Aufgabe notwendigen Ausbildung und Fachkenntnisse.

³ Für Kleinmaterial kann eine Kleinmaterialpauschale erhoben werden.

§ 28

Rechnungsstellung

Zusammen mit dem Entscheid wird dem Gebührenzahlungspflichtigen eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.

§ 29

Rechnungsstellung bei Feuerungskontrollen und Feuerschau

¹ Die Gebühren für Feuerungskontrollen (gemäss § 18) werden direkt durch den amtlichen Feuerungskontrolleur respektive das private Servicegewerbe erhoben.

² Die Gebühren für die Kontrollen nach § 12 werden direkt durch den Kontrolleur erhoben.

³ Die Gebühren für die Feuerschauen (§ 13) werden direkt durch den Feuerschauer erhoben.

§ 30

Verfügung des Gemeinderates

Bezahlt der Pflichtige die Rechnung des amtlichen Feuerungskontrolleurs, des Kontrolleurs gemäss § 12 dieses Reglements, des Feuerschauers oder den Gebührenanteil in der Rechnung des privaten Servicegewerbes nicht, so wird die Gebühr durch Verfügung des Gemeinderates festgesetzt. In diesem Fall wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

§ 31

Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Einsprache

² Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 32

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

§ 33

Mehrwertsteuer

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 34

Ausnahmen / Erlass

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten oder die bereits erhobene Gebühr erlassen.

VII. Schlussbestimmungen**§ 35**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 36

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Ziffer 4 (Brandschutz) der Gebührenordnung vom 3. März 1994 wird aufgehoben.

§ 37

Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
² Gebühren für Kontrollen und andere Tätigkeiten, welche noch vor Inkrafttreten dieses Reglements stattgefunden haben, werden nach den bisherigen Regeln erhoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom
25.11.2016

Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses: 30.12.2016

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Stephan Wullschleger
Gemeindeammann

Silvan Scheidegger
Gemeindeschreiber